

Satzung
über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 09.91.01/3
"Hafen/Güstrower Straße"



Schwerin, September 2019

Landeshauptstadt Schwerin
Dezernat III – Wirtschaft, Bauen und Ordnung
Fachdienst für Stadtentwicklung und Wirtschaft

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 09.91.01/3 "Hafen/Güstrower Straße"

Die Satzung besteht aus:

- Satzung zur Aufhebung der Satzung
- Verfahrensvermerke
- Begründung

Satzung

zur Aufhebung des Bebauungsplanes

Nr. 09.91.01/3 "Hafen/Güstrower Straße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.I.S.3634) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVBl. M-V, S. 102), die zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVBl. M-V, S. 590) geändert wurde, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom nachstehende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 09.91.01/3 „Hafen/Güstrower Straße“ erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch ein Gewerbegebiet südlich der Möwenburgstraße, im Osten durch die „Güstrower Straße“, im Süden durch die Straße „Kranweg“ sowie im Westen durch die „Speicherstraße“.

§ 2 Aufhebung

Der seit dem 04.05.1998 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 09.91.01/3 „Hafen/Güstrower Straße“ wird ersatzlos aufgehoben.

§ Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den

Siegel

.....
Der Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Hauptausschuss hat am 19.09.2017 beschlossen, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 09.91.01/3 „Hafen/Güstrower Straße“ aufzuheben. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 06.10.2017 erfolgt.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Anfrage vom 28.09.2017 beteiligt worden.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Unterrichtung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Hauptausschuss hat am den Entwurf der Satzung mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung sowie die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden. Es ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Stadtvertretung hat die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Satzung wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Schwerin, den

Siegel

.....

Der Oberbürgermeister

2. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig bescheinigt.

Ludwigslust, den

Siegel

.....
Vermessungs- und Geoinformationsbehörde
für den Landkreis Ludwigslust – Parchim und
die Landeshauptstadt Schwerin

3. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schwerin, den

Siegel

.....
Der Oberbürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Schwerin, den

Siegel

.....
Der Oberbürgermeister